



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum

Krusch, Bruno

Nendeln/Liechtenstein, 1970

§ 1. Königsrecht, kein Volksrecht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

§ 1. Königsrecht, kein Volksrecht.

Im römischen Reiche hatte die gesetzgebende Gewalt der Kaiser, der „Dominus noster“, in den germanischen Staaten der König; der König hatte Gebot und Verbot über die freien Männer, und die „deutsche Freiheit“ brachte es mit sich, daß er an die Zustimmung der Optimaten gebunden war, die wieder als Herren über ihre unfreien Leute geboten. Die Gesetze galten zunächst für die freien Männer, und für Verschuldungen der Unfreien wurden die Herren haftbar gemacht. Das älteste, wenn auch nur fragmentarisch erhaltene, germanische Gesetz ist das des Westgotenkönigs Eurich (466—485), und bei den Westgoten läßt sich die Ergänzung und Erneuerung der Gesetze durch die folgenden Könige ziemlich genau verfolgen; dem burgundischen Gesetze hat noch König Gundobad selbst, dann sein Sohn Sigismund Novellen in der Originalfassung zugefügt, und diese Gesetzgebung ist besonders lehrreich für die Erkenntnis des Ursprungs der germanischen Gesetze¹⁾; bei den Langobarden sind die Gesetzgebungsakte der aufeinander folgenden Könige von Rothari (643) an in der Überlieferung streng geschieden geblieben, so daß wir genau wissen, auf welchen König jede Satzung zurückgeht.

Ungünstiger liegt die Sache bei den Franken, aber schon die erste Satzung der Lex Salica I, 1, spricht von „legibus dominicis“, läßt also keinen Zweifel, daß nur der König als Gesetzgeber dahinter stand, und der Dominus ist natürlich Chlodovech. Die Überlieferung nennt freilich seinen Namen heute nicht mehr, und so hat man sich schon früh eine Entstehung zusammengefabelt, die der historischen Entwicklung der deutschen Gesetzgebung durchaus widerspricht. Ebensowenig wie die Lex Salica selbst tragen auch die ihr angehängten Novellen, die zum Teil in den Hss. schon in den Text eingereiht sind, ihren Königsnamen, und erst als die neuen Gesetze der Frankenkönige immer ausführlicher wurden, hat man sie in der Originalfassung angehängt. Zunächst

1) In seiner Kritik der gänzlich verfehlten neuen Ausgabe der Lex Burgundionum, MG. LL. II, hat Zeumer richtig bemerkt (N. Archiv XXV, 270, 1900): „Die Gesetzgeber der jungen germanischen Staaten nahmen für sich die ausschließliche Gesetzgebung und Rechtsbildung in Anspruch.“ Für die Neubearbeitung dieses schwierigen Textes hatte Brunner 1889 v. Salis „angeworben“ (NA. XLII, 679), der sich im Gegensatz zu der ersten Monumenten-Ausgabe Bluhmes den verkehrten Grundsätzen der schlechten Bindingschen Ausgabe anschloß. Das war der erste Irrgang der Leges-Abteilung der MG. unter der neuen Leitung! Zeumer hat sich durch Aufdeckung des Sachverhalts ein großes Verdienst um die Fachwissenschaft erworben.

aber hatte man nur an den Gesetzen selbst Interesse, nicht aber an den Gesetzgebern. Noch die Königsgesetze des 8. Jahrh. für die oberdeutschen Stämme sind in den Kopftiteln arg verstümmelt und durchweg sind die Arengen verloren gegangen, so daß es keine leichte Aufgabe der historischen Kritik ist, das Dunkel über ihren Ursprung zu lichten. Allein der Amtsgewalt der Könige verdanken die deutschen Volksstämme ihre einheitlichen Rechte; niemals hätten die Völker sich dazu durchgerungen, und den Alamannen und Bayern wurden ihre Gesetze gegeben, als sie besiegt und unterjocht von den fränkischen Heeren zu den Füßen der Könige lagen. Ein einziges Beispiel von dem Gesetze eines Stammesherzogs liegt vor in der Lex Alamannorum; aber das war nur eine Erneuerung aus der Zeit der Unabhängigkeit, und das entsprechende Königsgesetz ist noch heute vorhanden.

Schon der Epilog der alten Weißenburger Lex Salica-Hs. in Wolfenbüttel führt die älteste fränkische Gesetzgebung im Gegensatz zu den bekannten Fabeleien auf die einzelnen Frankenkönige mit Zuziehung der Optimaten zurück; er gebraucht den Ausdruck „pertractavit“, der in den Arengen der erhaltenen fränkischen Königsedikte wiederkehrt¹⁾. Unter dem Eindruck der unhistorischen Nachrichten über den Ursprung der Lex Salica wurde das Königsgesetz für die juristische Forschung ein Volksgesetz und auch die späteren Königsgesetze für einzelne deutsche Stämme verwandelten sich in Volksgesetze; die äußerlich noch erkennbaren königlichen Novellen in ihren Texten wurden damit ein „neues gebotenes Recht“, das zu dem „alten Volksrecht“ in Gegensatz trat. Die Auffassung, daß es sich in den erhaltenen Rechten nur um die schriftliche Aufzeichnung alter Rechtssätze handele, widerlegt am besten die Lex Ribuarica, und bei ihr hat man denn auch eine Ausnahme machen müssen; sie trägt, wie sich Schröder ausdrückt, den Charakter einer „amtlichen Kompilation“. Der konsequenteste Begründer des Systems von dem Volksrecht im Gegensatz zum Königsrecht ist Sohm, aber auch die Historiker stehen unter diesem Banne²⁾.

Es ist das Verdienst Fustels de Coulanges³⁾, gegen diese Irrlehren zuerst Einspruch erhoben zu haben. In Deutschland hatte

1) Chilperichs I. Edikt: „Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus“; Childeberti II. decretio 595: „una cum nostris optimatibus pertractavimus“.

2) H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre (1912), I, 647², A. 1, spricht von der Redaktion des „ribuarischen Stammesrechtes“, in welches ein Königsgesetz eingeschoben wurde.

3) Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, Paris 1888, II, 109 ff.

man sich mit fliegenden Fahnen der Führung Sohms angeschlossen. Da erklärte der französische Gelehrte 1888 in schroffem Gegensatz zu Sohm: das Gesetzgebungsrecht stand nicht dem Volke zu, sondern dem Könige; die Gesetze sind nicht das direkte Werk der Völker, ebensowenig bei den Franken wie bei den Westgoten und Burgundern; die gesetzgebende Gewalt hat allein dem König gehört. Diese Grundlehre für die richtige Beurteilung der deutschen Leges hat zehn Jahre später Seeliger¹⁾ weiter ausgebaut und dem seitherigen System kräftige Schläge versetzt, ohne es erschüttern zu können. Er erklärte nochmals: alle Gesetze im Merovingerreiche sind Königsgesetze; die Gegenüberstellung von Volksrecht und Königsrecht ist schlechthin unhaltbar und hat die deutsche Verfassungs- und Rechtsgeschichte auf Abwege gebracht. Es ist bedauerlich zu sehen, daß diese Warnungsrufe nichts genützt haben, und die zünftige Rechtswissenschaft noch heute unentwegt auf dem Abwege weiter wandelt, nachdem sie den Zusammenhang mit den ersten Quellen vollständig verloren hat.

Der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften verdanken wir die Veröffentlichung der bahnbrechenden Arbeiten Waitzens zur Legesforschung, sie hat sich auch meiner in der Lex Salica-Frage²⁾ hilfreich angenommen und zu besonderem Danke verpflichtet sie mich jetzt, daß sie mir die Möglichkeit giebt, den Kampf fortzusetzen gegen eine ungesunde Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft, die trotz der erhaltenen Schläge noch nicht zum Stillstand gekommen ist.

§ 2. Die alte Forschungsmethode im Kampfe mit der neuen.

Mein umstürzlerisches Buch³⁾ hat die Fachwissenschaft anscheinend in einen Zustand der Erstarrung versetzt, aus dem sie nur allmählich zu erwachen beginnt, und bisher hat sich allein Franz Beyerle in Basel zum Gegenstoß erhoben in einer ausführlichen Besprechung in der vornehmsten deutschen Fachzeit-

1) G. Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? (Hist. Vierteljahrschrift 1898, I S. 1 ff.); derselbe: Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung (ebd. 1904, VII, 171 ff.).

2) Vgl. „Der neu entdeckte Urtext der Lex Salica“ in Nachrichten der K. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, philol.-histor. Klasse 1916, S. 683 ff.

3) Die Lex Bajuvariorum, Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung. Mit zwei Anhängen: Lex Alamannorum und Lex Ribuariorum von Bruno Krusch. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1924 (zitiert Kr.).